Wasserwirtschaftsamt
Weiden

WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Stadt Oberviechtach, Bauamt
Nabburger Str. 2
92526 Oberviechtach

per Email an scherr@oberviechtach.de
mandl@oberviechtach.de
info@thammer-landschaft.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
03.03.2023	4-4622-SAD/Oh-8952/2023	[redacted]	03.04.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Eigenbedarf DLB Freiflächenphotovoltaikanlage"
frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des vorliegenden Verfahrens möchten wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen.

1. Altlasten

Im Vorhabensbereich liegen nach unseren Unterlagen keine Anhaltspunkte hinsichtlich einer Altlastfläche bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor. Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens dennoch Auffälligkeiten auftreten, besteht gemäß Art. 1 BayBodSchG eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden.

2.1 Öffentliche Wasserversorgung

Eine öffentliche Wasserversorgung des Areals ist nicht vorgesehen. Das Areal befin-

den sich außerhalb von Heilquellenschutz-, Wasserschutz- oder Einzugsgebieten, jedoch aber im Vorranggebiet zur Wasserversorgung. Aus dieser Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

2.2 Bodenschutz

Durch das Vorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. In der Bauleitplanung ist daher das Schutzgut Boden zu berücksichtigen. Eine Beschreibung der Böden und eine Bodenfunktionsbewertung hat stattgefunden. Bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden wurden betrachtet. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf den Boden wurden benannt und sind noch in den textlichen Festsetzungen bzw. als Hinweise zum Schutzgut Boden/Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in den Bebauungsplan aufzunehmen. Weitere Vorschläge hierzu werden untenstehend gemacht.

Derzeit erfolgt eine Nutzung als Pferdekoppel. Vereinbarungen zum Rückbau nach Aufgabe der Nutzung werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen. Hinsichtlich der Nachfolgenutzung werden keine Angaben gemacht. Die Fläche wird im bestehenden Flächennutzungsplan als Industriegebiet dargestellt. Die Nutzung der Fläche unter den Modulen und Zwischenflächen soll als extensives Grünland erfolgen. Vor Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage sollte eine Begrünung der Fläche stattfinden. Dadurch wird beim Bau der Anlage der Bodendruck durch Befahrung verringert und Verdichtung vorgebeugt. Aufschüttungen im Bereich der Grünlandnutzung dürfen nur mit Material erfolgen, das die bodenschutzrechtlichen Vorgaben für das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial in eine durchwurzelbare Bodenschicht einhält.

Nach den amtlich zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen und Informationen ist innerhalb des ersten Meters unter Geländeoberkante nicht mit Grundwasser zu rechnen. Vielmehr liegen flachgründige, steinige Böden vor. Deshalb werden vorrangig aufgrund von Gründungsproblemen Punktfundamente eingesetzt. Die wenigen Rammfundamente bestehen nach den Angaben aus feuerverzinktem Stahl. Durch feuerverzinkte Rammpfosten kann es zu einem Eintrag und einer Anreicherung von Zink im Boden kommen. Bei Grund- und Stauwassereinfluss erhöhen sich die Abtragsraten. Neben Bodenfeuchte und pH-Wert begünstigt auch ein hoher Gehalt gelöster Salze den Abbau. Dadurch ist im Mittel ein Eintrag von 8 bis 11 kg pro ha und Jahr zu erwarten. Darüber hinaus wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch durch das Einrammen und Ziehen der verzinkten Stahlprofile Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich eingetragen.

Um den Eintrag von Zink aus Sicht des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes zu minimieren, sind Maßnahmen zu ergreifen und in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen:

- Zusätzliche Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdische Bauteilen herrühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV, insbesondere hinsichtlich der zulässigen zusätzliche jährlichen Fracht an Zink über alle Wirkungspfade,

sind einzuhalten. Daneben ist eine Mobilisierung von geogenen Schwermetallen unbedingt zu vermeiden.

- Bei steinigen, sandigen und flachgründigen Böden ist durch Vorrammen bzw. Vorbohren der Abriebverlust zu minimieren.

Vorschläge für textliche Festsetzungen bzw. Hinweisen zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes insbesondere auch zum Schutz des Oberbodens (Mutterbodens):

- Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.
- Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.
- Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.
- Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- Aufschüttungen im Bereich der Grünlandnutzung nur mit Material, das die bodenschutzrechtlichen Vorgaben für das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial in eine durchwurzelbare Bodenschicht einhält.
- Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet durch Umlagerung und Wiederverwendung eingesetzt werden.
- Vor Baubeginn ist die Fläche der Photovoltaikanlage zu begrünen.
- Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

3. Abwasserentsorgung, Versickerung

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände. Die geplante, breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die bewachsene Bodenzone wird begrüßt.

4.1 Oberflächengewässer, Wild abfließendes Wasser

Im Vorhabensgebiet befinden sich keine uns bekannten natürlichen Gewässer. Zudem liegt es außerhalb wassersensibler Bereiche[1]. Es ist daher keine erhebliche Hochwassergefahr von Oberflächengewässern zu befürchten.

Starkregenereignisse und daraus resultierende Gefahren durch wild abfließendes Oberflächenwasser für bebaute Bereiche können grundsätzlich jedoch überall auftreten. Es ist dabei unerheblich, ob die Bebauung in der Nähe eines Gewässers liegt. Entsprechende Untersuchungen und ggf. erforderliche Maßnahmen sind eigenverantwortlich durch den Vorhabensträger zu veranlassen.

Auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ des StMB und des StMUV (https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf) und „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU wird nachdrücklich hingewiesen.

Grundsätzliche Einwände gegen das geplante Vorhaben bestehen nicht.

5. Zusammenfassung

Mit der Planung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die angegebenen, fachlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Das Landratsamt Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
[redacted] BOR
Abteilungsleiter Landkreis Schwandorf

[1] Kartendienst des LfU